

Vorblatt

Problem:

Ab einem gewissen Grad der Tbc-Verseuchung von Rotwild, insbesondere bei einem stark überhöhten Rotwildbesatz, kann aufgrund der Unmöglichkeit der Trennung der Weideflächen von Rotwild und Rindern im alpinen Raum das Übergreifen der Infektion auf Haustiere und Menschen allein durch jagdliche Maßnahmen nicht mehr erfolgreich verhindert werden.

Ab einem bestimmten Anteil von Tbc-infizierten Rindern und Betrieben wird der Status der anerkannten Tuberkulosefreiheit für das ganze Bundesgebiet durch die Europäische Union aberkannt, was insbesondere beim Export von Rindern zu massiven wirtschaftlichen Problemen führen würde.

Ziel:

Ziel des vorliegenden Entwurfes ist die deutliche Reduktion des Rotwildbestandes in Gebieten, wo eine hohe Prävalenz des Erregers festgestellt wurde, um so das weitere Übergreifen der Infektion auf Haustiere bestmöglich hintanzuhalten und ein Übergreifen auf Menschen zu verhindern.

Weiteres Ziel ist die Sicherstellung der Aufrechterhaltung der anerkannten Tuberkulosefreiheit.

Inhalt /Problemlösung:

Reduzierung des Rotwildbestandes in den betreffenden Revieren ohne Berücksichtigung jagdrechtlicher Beschränkungen.

Durch die Eindämmung der Infektion im Rotwildbestand soll ein weiterer Eintrag von Tbc in die Haustierpopulation verhindert werden.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Die Maßnahmen nach dem vorliegenden Entwurf sind aus Landes- und Bundesmitteln zu finanzieren. Eine genaue Schätzung der Kosten kann nicht vorgenommen werden, da sich diese je nach Ausdehnung des Gebietes, der geographischen Gegebenheiten sowie der Rotwildichte stark unterscheiden.

Der Beitrag des Bundes beschränkt sich nach den Bestimmungen des § 61 Tierseuchengesetz (TSG), BGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 36/2008, auf die Untersuchungs- und Entsorgungskosten, die Kosten der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen – sowie im ersten Jahr die Entlohnung des Tötungsteams für tierschutzgerechtes Töten. Diese Kosten betragen den Schätzungen zufolge etwa 12-15 % der Gesamtkosten. Die übrigen Kosten (Planung und Vorbereitung, Errichtung des Tötungsgatters, Fütterung, Entschädigung der Jagd ausübungsberechtigten) sind aus Landesmitteln zu bestreiten.

Den Kosten der Maßnahmen nach dem vorliegenden Entwurf steht die Möglichkeit der Reduktion von aufwändigen Tbc-Überwachungsmaßnahmen im Haustierbestand gegenüber.

Kostenschätzung und Finanzierungsplan für ein konkretes Vorhaben im Lechtal (erstellt vom Amt der Tiroler Landesregierung) befinden sich in der Anlage zu den Materialien.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine, die Nichterlassung könnte sich negativ auf den Rinderexport auswirken.

– Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Keine

– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine

– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf ist konform mit dem Gemeinschaftsrecht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Seit Jahren ist bekannt, dass speziell im Lechtal, Bezirk Reutte, Tuberkulose beim Rotwild vorkommt. Als wesentliche Ursache wurde in verschiedenen Studien der stark überhöhte Rotwildbesatz in dieser Region festgestellt. Da es in dieser Region auf Grund der Alpung auch vereinzelt zu Tbc-Fällen bei Rindern gekommen ist, wurde im Jahr 2008 die Rindertuberkuloseverordnung (RinderTbc-VO), BGBl. II Nr. 322/2008, zuletzt geändert durch das BGBl. II Nr. 381/2009, erlassen.

Mit der RinderTbc-VO wurde das betreffende Gebiet einer verstärkten Überwachung unterzogen und das Auftreten von Tuberkulose im Haustierbestand durch Bekämpfungsmaßnahmen eingedämmt. So wurde sichergestellt, dass nur Tbc-freie Rinder aufgetrieben werden. Bei der Untersuchung nach der Alpung werden jedoch immer wieder Tbc-positive Rinder festgestellt. Als Ursache für diese Infektionen kommt praktisch nur Rotwild in Frage, da bei Rotwild in einzelnen Revieren dieses Gebietes eine Tbc-Verseuchung von bis zu 40% festgestellt wurde und eine Trennung der Weideflächen von Rotwild und Rindern im alpinen Raum nicht möglich ist.

Seitens des Bundesministeriums für Gesundheit wurde Tirol in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass der überhöhte Rotwildbestand Hauptursache für die Ausbreitung der Tbc in Wildtieren darstellt. Das Land Tirol wurde aufgefordert, die vorgesehenen Maßnahmen gemäß des Tiroler Jagdgesetzes, insbesondere den Abschussplan, entsprechend umzusetzen.

Die vom Bundesland Tirol letztlich gesetzten jagdlichen Maßnahmen führten jedoch nicht zum gewünschten Ergebnis. Das Wild wurde durch die verstärkte Bejagung scheuer und die erforderliche drastische Reduktion des Wildbestandes wurde durch jagdliche Maßnahmen allein nicht erreicht.

Zum Schutz der Haustierbestände, aber auch zum Schutz des Menschen, wurde auf dringendes Ersuchen des Bundeslandes Tirol beschlossen, eine entsprechende Wildtier-Tuberkulose-Verordnung zu erlassen. Ziel des vorliegenden Entwurfes ist die deutliche Reduktion des Rotwildbestandes in Gebieten, wo eine hohe Prävalenz des Erregers festgestellt wurde. Das Übergreifen der Infektion auf Haustiere und den Menschen muss bestmöglich hintangehalten werden.

Ein weiterer Aspekt ist die Sicherstellung der Aufrechterhaltung der anerkannten Tuberkulosefreiheit des betreffenden Gebietes sowie des gesamten Bundesgebietes. Ab einem bestimmten Anteil von Tbc-infizierten Rindern und Betrieben wird dieser Status für das ganze Bundesgebiet durch die Europäische Union aberkannt, was insbesondere beim Export von Rindern zu massiven Problemen führen würde.

Wesentliche Inhalte der geplanten Verordnung:

Reduzierung des Rotwildbestandes in den betreffenden Revieren ohne Berücksichtigung jagdrechtlicher Beschränkungen durch Förderung des Zuzugs des Rotwildes in das Bekämpfungsgebiet mit anschließender Tötung aller Stücke, derer man in diesem Gebiet habhaft werden kann unter Beiziehung von Jagdsachverständigen und unter Verwendung entsprechender Ausrüstung. Alle getöteten Tiere sind im Anschluss auf Tbc zu untersuchen und gemäß den einschlägigen Bestimmungen zu entsorgen.

Bis zum Nachweis, dass kein Eintrag von Tbc in die Haustierbestände mehr erfolgt, ist geplant, dass im betroffenen Gebiet die Wildtierkörper aller erlegten Rotwildstücke veterinärbehördlich kontrolliert werden und dass der Amtstierarzt in die Erstellung und Kontrolle der Abschusspläne einbezogen wird.

Durch die Eindämmung der Infektion im Rotwildbestand wird erwartet, dass ein weiterer Eintrag von Tbc in die Haustierpopulation verhindert wird und die derzeit durchgeführten aufwändigen Überwachungsmaßnahmen in Zukunft reduziert werden können, was zu einer Kostenreduktion in diesem Bereich führt.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung regelt den Anwendungsbereich. Dieser umfasst wild lebendes Rotwild, das sich in Gebieten aufhält in der eine hohe Prävalenz von Mykobakterien des Mycobacterium tuberculosis-Komplex anzunehmen ist und das Vorkommen dieses Erregers durch das Nationale Referenzlabor auch tatsächlich nachgewiesen wurde.

In Abs. 2 wird auf jene Bestimmungen des Tierseuchengesetzes verwiesen, die bei den Maßnahmen nach dem vorliegenden Entwurf ebenfalls zu Anwendung gelangen.

Zu § 2:

Diese Bestimmung schreibt vor, welche Qualitäten der Bekämpfungsplan aufweisen muss. Ebenfalls geregelt wird, dass der Bekämpfungsplan unter Beifügung des Kosten- und Finanzierungsplanes vom Landeshauptmann dem Bundesminister für Gesundheit zu Genehmigung vorzulegen ist. Im Genehmigungsfall sind die genannten Pläne in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundzumachen.

Zu § 3:

In § 3 werden die einzelnen Maßnahmen detailliert geregelt. Diese umfassen:

- die Möglichkeit des Jagdausübungsberechtigten zur Entnahme der wertvollen Tiere vor der Bekämpfung,
- die Art der Einrichtung des Tötungsgatters,
- die Vorgehensweise vor und während der Tötung,
- das Gebot der Beachtung des Tierschutzes bei der Tötung,
- die Pflicht zur Untersuchung, Probenahme sowie Einsendung und Untersuchung der Proben,
- Abtransport und Entsorgung der getöteten Tiere,
- die Umwandlung der Bekämpfungs- in eine Überwachungszone nach Abschluss der Tötungsmaßnahmen,
- Gebot und Mittel zur Reduktion des Wildtierbestandes in der Überwachungszone sowie
- die Vorgangsweise der Überwachung der weiteren Entwicklung in der Überwachungszone.